

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Waldfriedhofs der Gemeinde Schalkham (Waldfriedhofgebührensatzung – WGS)¹



Aufgrund von Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - und der Benutzungssatzung für den Waldfriedhof in Schalkham erlässt die Gemeinde Schalkham folgende

Waldfriedhofgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Waldfriedhofes folgende Gebühren und Auslagen:
 - Verwaltungsgebühren und Auslagen,
 - Grabgebühren.
- 2) Die Gebühren werden gegenüber den Gebührenschuldern mittels Gebührenbescheid geltend gemacht. Davon unberührt bleiben die Bestattungskosten, die gesondert direkt durch den Bestatter in Rechnung gestellt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist:
 - a. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
 - b. wer den Antrag auf Bestattung einer Urne im Waldfriedhof gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte im Waldfriedhof erwirbt, oder
 - d. wer den Auftrag zur Durchführung von Bestattungsleistungen erteilt hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung auf Durchführung von Bestattungsleistungen, bzw. mit Bestellung einer Grabstätte.
- 2) Die Gebühren werden in der Regel sofort mit Antragstellung, spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebühren

1) Die Gebühren werden im Einzelnen - je Grabplatz - wie folgt festgesetzt:

a. Verwaltungsgebühren:

i. Gebührenbescheid der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen pauschal Euro 50.

ii. Auslagen pauschal Euro 20.

Damit sind sämtliche Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen abgegolten. Diese Gebühren sind auch bei der Verlängerung der Grabnutzung zu entrichten.

Für das Baumnamensschild ist das von der Friedhofsverwaltung freigegebene Schild über den Bestatter zu beziehen; es wird durch den Bestatter angebracht.

b. Grabgebühren:

i. Wiesengrabplatz, pauschal Euro 500,

ii. Sternenkindergrabplatz (Kinder unter 6 Jahre), pauschal Euro 250,

iii. Gemeinschaftsgrabplatz (Grabfeld anonym), pauschal Euro 120

iv. Gemeinschaftsbaumgrabplatz (Einzelurnengrabplatz), an einem von der Friedhofsverwaltung ausgesuchten Baum (die Kategorien werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt):

1. **Kategorie I**, Baum mit Durchmesser (Brustdurchmesser – BDM) unter 25 cm, pauschal Euro 800,

2. **Kategorie II**, Baum mit besonderem Durchmesser (Brustdurchmesser – BDM) mind. 25 cm, pauschal Euro 1.500.

3. **Kategorie III**, Baum mit besonderem Durchmesser (Brustdurchmesser – BDM) mind. 50 cm, pauschal Euro 2.500.

4. **Zuschlag besondere Lage** Buchenhöhe oder Waldesruh, pauschal Euro 500.

v. **Familiengrabplatz:** in Bezug auf die ausgewiesenen Grabplätze der jeweiligen Kategorie unter iv. wird ein Abschlag von 20% gewährt.

vi. Ehrengabplatz, gebührenfrei.

c. Grabplätze:

i. Die Anzahl der Grabplätze je Baum wird von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Baumkartierung festgelegt.

ii. Die Einzelbelegung eines Baumes mit mehreren ausgewiesenen Grabplätzen ist möglich; in diesem Fall sind die Gebühren für alle ausgewiesenen Grabplätze an diesem Baum zu entrichten.

2) Die Laufzeit der Grabnutzung beträgt 24 Jahre. Die Verlängerung der Grabnutzungsdauer ist gegen die erneut fällige Grabgebühr (§ 4 Abs. 1 Buchst. b dieser Satzung) möglich. Sollte der Grabplatz bei der Verlängerung einer anderen Kategorie (vgl. §4 Abs. 1 Buchst. b dieser Satzung) angehören, ist diese Gebühr zu entrichten.

- 3) Sofern die Ruhefrist nach § 28 der Benutzungssatzung zum Waldfriedhof Schalkham über die Laufzeit der Grabnutzung hinausläuft, ist für diese Zeit keine neue oder anteilige Grabgebühr zu entrichten.
- 4) Bei Reservierung zu Lebzeiten ist die entsprechende Grabgebühr mit Reservierung fällig; nach Ablauf von 24 Jahren ab Reservierung ist, unabhängig von der tatsächlichen Belegung, die erneute Grabgebühr fällig.
- 5) Mit der Gebührenentrichtung wird das Grabnutzungsrecht erworben, nicht die eigentliche Grabstatt (Baum oder Fläche).
- 6) Unabhängig von der Restlaufzeit der Buchung bleibt die Ruhefrist nach § 28 der Benutzungssatzung zum Waldfriedhof Schalkham gewahrt; erst nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabplatz neu belegt werden.
- 7) Für Schäden an der Grabstatt oder am Baum oder in der Fläche wird jegliche Haftung ausgeschlossen, insbesondere bei notwendigen, der Sicherheit dienenden Baum.- oder Pflegearbeiten, oder wetterbedingten Schäden.
- 8) Kosten des Bestatters bleiben davon unberührt.
- 9) Die Verwaltungsgebühren werden zugunsten der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen festgesetzt, die Grabgebühren werden zugunsten der Gemeinde Schalkham festgesetzt.

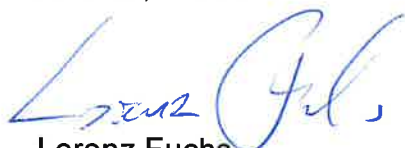
§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.03.2026 außer Kraft.

Gemeinde Schalkham

Gerzen, 24.06.2026

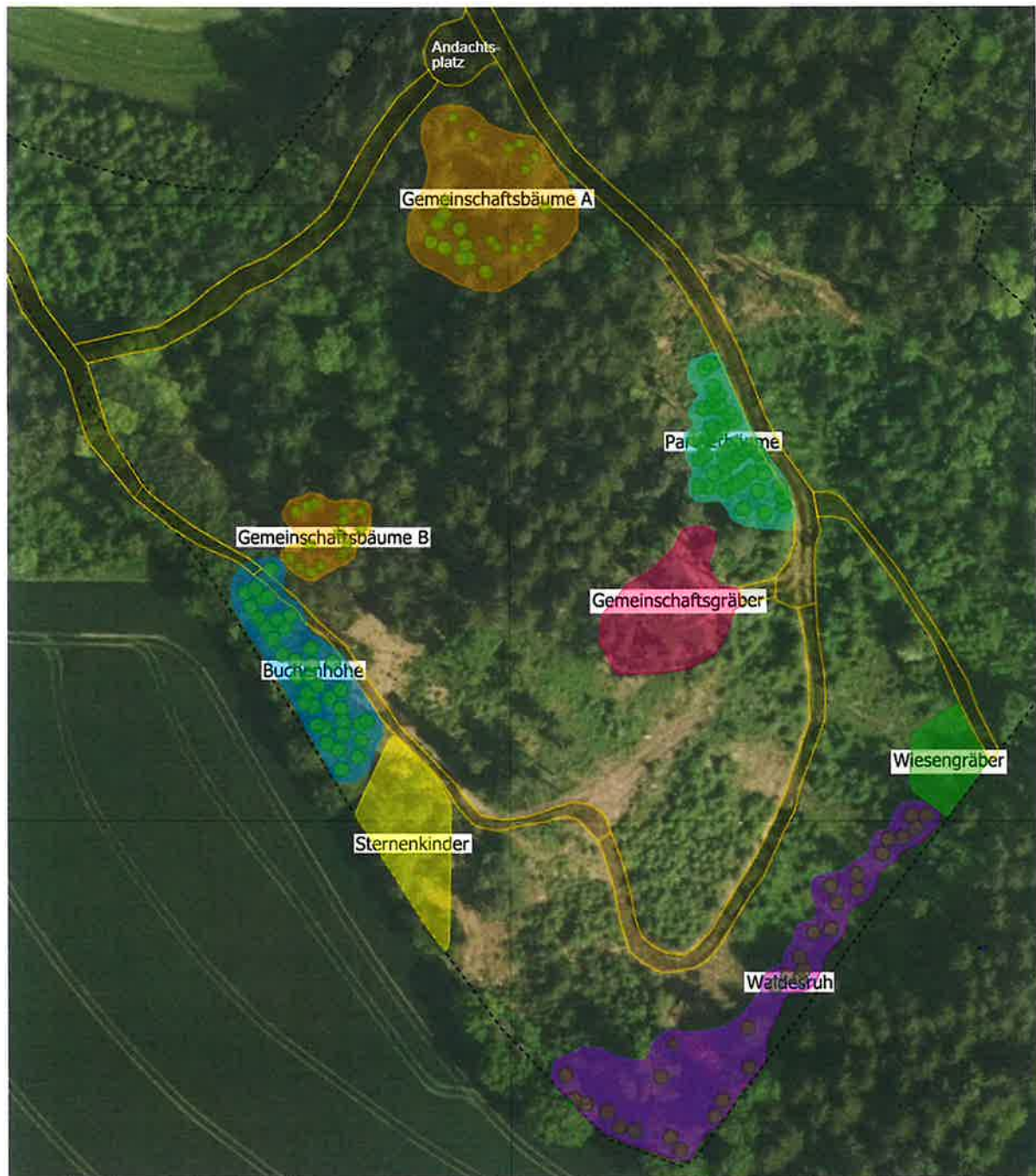


Lorenz Fuchs
1. Bürgermeister



Anlage – Luftbild mit Lagebezeichnungen

Anlage – Luftbild mit Lagebezeichnungen



Amtliche Bekanntmachung



Gemeinde Schalkham

Waldfriedhofsbenutzungssatzung Schalkham rückwirkend ab 01.04.2026
Waldfriedhofsgebührensatzung Schalkham ab 01.07.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Schalkham hat den Neuerlass der oben bezeichneten Satzungen im Rahmen der Sitzung vom 23.06.2026 beschlossen.

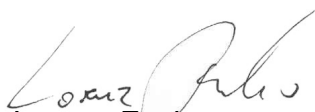
Die Waldfriedhofsbenutzungssatzung Schalkham vom 24.06.2026 tritt rückwirkend zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Waldfriedhofsbenutzungssatzung Schalkham vom 12.03.2026 außer Kraft.

Die Waldfriedhofsgebührensatzung Schalkham vom 24.06.2026 tritt ab dem 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Waldfriedhofsgebührensatzung Schalkham vom 12.03.2026 außer Kraft.

Die Satzungen werden durch Niederlegung in der Geschäftsstelle, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zimmernummer 15, 1. Obergeschoss) amtlich bekanntgemacht.

Die Satzungen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen (Zi.-Nr. 15, 1. OG) während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung).

Gemeinde Schalkham
Gerzen, 26.06.2026


Lorenz Fuchs
1. Bürgermeister



Im Internet veröffentlicht am:
26.06.2026

Dokument.: Nr. 326666